



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An den  
Vorsitzenden  
des Landeselternausschusses

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.9

Birgit Pietrek

Tel. +49 30 90227 5239

Zentrale +49 30 90227 5050

birgit.pietrek

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

03.03.2022

Sehr geehrter Herr Heise,

Frau Senatorin Busse dankt Ihnen für die Beschlüsse des Landeselternausschusses vom 28. Januar 2022 zum Thema „Corona“. Die lange Bearbeitungsdauer bitte ich zu entschuldigen und nehme wie folgt Stellung:

### **1. Vergabe des MSA nur unter Durchführung der Präsentationsprüfung**

Das Land Berlin ist dem Beschluss der KMK verpflichtet, dass den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil beim Erwerb von Schulabschlüssen entstehen darf. Es wird alles getan, um den Schülerinnen und Schülern allgemein anerkannte Abschlüsse zu ermöglichen.

Wie bereits für das vergangene Schuljahr werden - vorbehaltlich des Beschlusses des Abgeordnetenhauses - die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (MSA) geändert. Diese setzen sich normalerweise aus einem umfangreichen Prüfungsteil sowie den Jahrgangsnoten zusammen. Als pandemiebedingte Erleichterung soll der Prüfungsteil nun wie im vergangenen Jahr ausschließlich aus der Präsentationsprüfung bestehen. So bleibt einerseits der Prüfungscharakter des MSA bestehen und andererseits ermöglicht die Präsentationsprüfung den Schülerinnen und Schülern eine sinnvolle Vorbereitung auf die Präsentationsprüfung im Abitur oder auch entsprechende Prüfungsformate in den beruflichen Bildungsgängen.

Anders als im vergangenen Jahr soll im Schuljahr 2021/22 nicht auf die standardsichernden schriftlichen Arbeiten verzichtet werden, weil sie sowohl der Einzelschule als auch der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wichtige Informationen hinsichtlich der - trotz des „Stark nach Corona“- Programms bestehenden - Lernrückstände und Lernschwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler geben. Diese zu diagnostizieren und ihnen mit ziel-führenden Maßnahmen zu begegnen ist entscheidend, um die Bildungschancen der betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht nachhaltig zu gefährden.

Diese standardsichernden Arbeiten sollen den betroffenen Schülerinnen und Schülern Bildungswege aber auch nicht verbauen. Daher sollen sie wie Klassenarbeiten geschrieben und behandelt werden. Das hat zusätzlich den Vorteil, dass die Ergebnisse mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden und zum Lernanlass genommen werden müssen.

Alle weiteren Änderungen beim Erwerb von Abschlüssen in der Sek I können den Anlagen entnommen werden.

## **2. Umsetzung der S3-Leitlinien „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2- Übertragung in Schulen“ mit Stand vom 26.11.2021, Version 1.1**

Der Musterhygieneplan wird in enger Abstimmung mit dem Hygienebeirat, in dem Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen einschließlich der Medizin vertreten sind, fortlaufend angepasst. Er wird vor Veröffentlichung darüber hinaus mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung abgestimmt.

Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen an den Schulen jeweils auf das aktuelle Pandemiegesehen abgestimmt sind.

Nach den Winterferien wurde in den Schulen täglich getestet. In der aktuellen Fassung des Musterhygieneplanes sind an die Stelle des täglichen Testens dreimalige Testungen pro Schulwoche getreten. Ob und mit welcher Frequenz eine Verlängerung dieser Maßnahmen angezeigt ist, werden die Beratungen im Hygienebeirat ergeben. Ggf. wird der Musterhygieneplan entsprechend angepasst.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass in den Berliner Schulen so viele Luftfilter im Einsatz sind wie in keinem anderen Bundesland, weil sich Berlin sehr frühzeitig entschieden hat, die Schulen mit entsprechenden Geräten auszustatten.

### **3. Testpflicht auch für geimpfte/genesene Personen**

Die Frage, ob eine Testpflicht für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler nach aktueller Rechtslage zulässig ist, wurde bereits mehrfach eingehend geprüft. Im Ergebnis ist eine solche Testpflicht nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig. Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes<sup>1</sup> gelten Geimpfte und Genesene im 3G-Setting allgemein als geimpft. Dies gilt folglich sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Beschäftigte in Schulen. Dieser Grundsatz wird auch im § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes<sup>2</sup> aufgenommen, indem hiernach Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, keinen Testnachweis erbringen müssen.

Sofern der Bund diese Normen ändert, wird die Implementierung einer Testpflicht für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler bzw. Beschäftigte an Berliner Schulen geprüft.

Eine Änderung der Normen hätte jedoch Auswirkungen für sämtliche geimpfte/genesene Personen und damit nicht nur für Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte. Daher liegt es in der Entscheidungshoheit des Bundes, hier eine angemessene Regelung zu treffen.

### **4. Ablehnung des „Test-To-Stay“-Ansatzes**

### **5. Tägliches Testen aller Schüler\*innen bis auf Weiteres**

### **12. Quarantäneregeln beibehalten**

#### Antwort zu 4, 5 und 12:

Vor dem Hintergrund, dass die in Berlin zur Verfügung stehenden PCR-Test-Kapazitäten ausgelastet sind und priorisiert eingesetzt werden müssen und die bezirklichen Gesundheitsämter (personell) derzeit nicht mehr in der Lage sind, eine zeitnahe Kontaktnachverfolgung sicherzustellen, wurden auch Konsequenzen für die Teststrategie an den Schulen gezogen.

Die Berliner Amtsärzte folgen einer entsprechenden Empfehlung des RKI und haben die Umsetzung der test-to-stay-Strategie beschlossen.

---

<sup>1</sup> COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist.

Auf Grund des entsprechenden Senatsbeschlusses begründen positive Schnelltestergebnisse eine Isolierungsanordnung, ohne dass es dazu der Bestätigung durch eine PCR-Testung bedarf.

Die Namen der positiv mit Schnelltest getesteten Personen werden an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet, Kontaktpersonen nicht mehr. Die positiv getestete Person erhält von der Schule eine Bescheinigung über den positiven schulischen Schnelltest und begibt sich in Isolierung. Die möglichen Kontaktpersonen verbleiben in der Schule, werden nachfolgend fünfmal täglich getestet und nehmen am Unterricht teil, sofern diese Tests negativ sind und keine Symptome auftreten („test to stay“).

Die aktuelle Teststrategie (nach den Ferien zwei Wochen lang fünf Tests pro Woche, anschließend dreimalige Testung pro Woche) wird durch die test to stay-Strategie ergänzt und stellt keine „Kann-Regelung“ dar. Rechtlicher Hintergrund sind die Schulpflicht im Land Berlin und die oben erwähnte Entscheidung der Gesundheitsämter auf Grundlage der RKI-Empfehlung.

Für das Freitreten aus der Isolierung für die positiv getestete Person gelten die jeweils aktuellen Regelungen.

## **6. Priorisierung der PCR-Tests für Schüler\*innen und schulisch Beschäftigte**

Dies ist auf Grund der bestehenden Priorisierung im Rahmen der Nationalen Teststrategie nicht möglich.

## **7. Kostenlose Bereitstellung von altersgerechten medizinischen und FFP2-Masken durch die Schulen**

Alle Schulen haben nach folgender Maßgabe medizinische Masken und FFP2-Masken erhalten:

- jede Schülerin und jeder Schüler erhält auf Wunsch pro Monat vier medizinische Masken,
- das Personal erhält auf Wunsch bis zu zehn medizinische Masken. Zusätzlich kann das Personal auf Wunsch eine FFP2-Maske pro Woche erhalten.

Die Schulen haben zum Jahreswechsel 2021/22 ihre Wünsche für Visiere, Schutzanzüge und Handschuhe abgegeben und dieses Material auch erhalten.

## **8. Einstufung zum Stufenplan in die Stufen Grün und Gelb**

Die Kriterien zur Stufenzuordnung werden ausdrücklich in § 6 der 2. SchulHygCoV-19-VO<sup>3</sup> aufgezählt.

Hiernach wird bei der Einstufung der einzelnen Schule vor allem das Infektionsgeschehen an der jeweiligen Schule betrachtet; darüber hinaus können das allgemeine Infektionsgeschehen im Einzugsgebiet der Schule sowie die Rahmenbedingungen der Schule, beispielsweise die räumliche Situation oder - in der aktuellen Omikron-Situation - auch Fragen der personellen Ausstattung, zur Beurteilung herangezogen werden, wenn sie das Infektionsgeschehen an der Schule beeinflussen. Insofern stehen auch im Rahmen des Stufenplans den Schulen nach amtsärztlicher Einschätzung und Prüfung der schulorganisatorischen Voraussetzung vielfältige differenzierte Organisationsformen zur Verfügung. Ausdrücklich geht es - wie in entsprechenden Schreiben an die Schulen dargestellt - um die weitest mögliche Sicherung des Präsenzunterrichts und eine flexible Anpassung der Gestaltung des Unterrichts an die personelle Situation - sowohl in den Zeiten der Aussetzung der Präsenzpflcht als auch darüber hinaus. Eine Änderung des Stufenplans bzw. dessen Aussetzung ist nicht vorgesehen.

## **9. Aussetzung der Präsenzpflcht auf Antrag**

Die Präsenzbeschulung hat weiterhin aus pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gründen Vorrang. Seit dem 1. März 2022 gilt daher die Präsenzpflcht an den Schulen wieder. Weiterhin befreit bleiben Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen (Vorerkrankungen und besondere Gefährdung) und jene, in deren Familien vulnerable Menschen leben. Beides muss per ärztlicher Bescheinigung nachgewiesen werden. Individuelle Regelungen sind nicht vorgesehen.

Nach Rückmeldungen aus dem Hygienebeirat ist davon auszugehen, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz sowohl wirkungsvoll als auch angemessen sind.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie (Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung - 2. SchulHygCoV-19-VO) vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926), die zuletzt durch Verordnung vom 06.0 Januar 2022 (GVBl. S. 6) geändert worden ist.

## **10. Entwicklung/Implementierung eines Verfahrens für den Beginn des Schuljahres 2022/2023, das den Schulen gut vorbereitete, sehr viel spezifischere Reaktionen auf die Pandemieentwicklung ermöglichen**

Der Handlungsrahmen liefert qualitative Aussagen über die Unterrichtsgestaltung, die für unterschiedliche Konzepte für den Schulbetrieb anwendbar sind. Die didaktischen Prinzipien des beispielhaft vom Landeselternausschuss genannten Notfallplans „Konzept zur Sicherstellung des Schulbetriebs“ wird nicht vollumfänglich geteilt. Zwar werden das Primat der Outputorientierung bei Distanzunterricht, die Einbeziehung des ganztägigen Lernens sowie die Möglichkeit der Individualisierung befürwortet. Die Idee, dass Distanzunterricht allein ein Zuschalten der Schülerinnen und Schüler zu Hause zum Präsenzunterricht in der Klasse bedeutet, wird hingegen nicht geteilt. Der digitale bzw. hybride Unterricht bietet hier bessere Möglichkeiten einer effizienten Unterrichtsgestaltung.

In Bezug auf den Stufenplan wird die Auffassung des Landeselternausschusses nicht geteilt.

Der Stufenplan ist als hochflexibles Instrument konzipiert, das für jede Schule einen individuellen und an die pandemische Lage angepassten Handlungsspielraum ermöglicht. Insbesondere der wöchentliche Prozess zur Einstufung der Schulen ist aufgrund der Rollenübernahme durch das bezirkliche Gesundheitsamt für den Gesundheitsschutz und durch die Schulaufsicht (ggf. in Abstimmung mit der Schulleitung) für die Organisation der schulischen Bildung ein wichtiger Bestandteil im Umgang mit der aktuellen pandemischen Lage. Dies wurde auch in der Vergangenheit in Gerichtsverfahren wiederholt bestätigt.

Die im Stufenplan explizit als Beispiele aufgeführten hygienischen und schulorganisatorischen Maßnahmen bilden einen Orientierungsrahmen zur Absicherung des Schulbetriebs, der individuell angepasst werden kann. In vielen Fällen wird diese Möglichkeit gerade in der aktuellen pandemischen Lage unter hoher Beteiligung der Schulgemeinschaft wahrgenommen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vertritt seit Beginn der Pandemie jedoch in Abgrenzung zur hier mitgeteilten Auffassung des Landeselternausschusses den Standpunkt, dass die Einschätzung des pandemischen Geschehens und die Einleitung von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes in der originären Verantwortung der bezirklichen Gesundheitsämter liegen. Entscheidungen der Schulleitung und der Schulaufsichten können daher nicht unabhängig von den Gesundheitsämtern getroffen werden.

Wie bereits in der Vergangenheit ist es auch mit Blick auf das neue Schuljahr notwendig, den Stufenplan unter Beteiligung des Hygienebeirats zu prüfen und ggf. anzupassen.

### **11. Aktuelle Regelungen zu Krankentagen und Lohnfortzahlungen nicht ausreichend**

Zusätzlich zu den Regelungen des Kinderkrankengeldes besteht bis zum 19. März 2022 die Möglichkeit, Entgeltersatz nach dem Infektionsschutzgesetz zu erhalten, wenn das Kind in Quarantäne muss oder die Schule geschlossen wird. Dieser Entgeltersatz kann bis zu zehn Wochen bezogen werden. Auf die Anzahl der Kinder kommt es dabei nicht an. Es kann entweder Kinderkrankengeld oder Entgeltersatz nach dem Infektionsschutzgesetz bezogen werden. Damit stehen neben den 30 Tagen, respektive sechs Wochen, für ein Kind weitere zehn Wochen zur Verfügung. Insofern ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erkennen, warum diese Zeit nicht ausreicht.

Zum 19. März 2022 entfällt sowohl der Entgeltersatz bei Quarantäne des Kindes bzw. Schulschließung als auch die Möglichkeit, bei Quarantäne des Kindes und Schulschließung, Kinderkrankengeld zu beziehen. Kinderkrankengeld kann danach wieder nur noch bei Erkrankung des Kindes geltend gemacht werden.

Sollte aufgrund des Pandemiegeschehens die Regelung zum Kinderkrankengeld und zum Entgeltersatz bei Quarantäne des Kindes verlängert werden, so wird sich die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dafür einsetzen, dass auch die Bezugstage erhöht werden. Vorsorglich wird allerdings darauf hingewiesen, dass für die Regelungen zum Sozialgesetzbuch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und für die Regelungen zum Infektionsschutzgesetz die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die zuständigen Ansprechpartner sind.

Bei der Höhe des Kinderkrankengeldes und bei der Höhe der Entschädigung muss beachtet werden, dass diese teilweise von Steuern und Sozialabgaben befreit sind. So wird bei der Entschädigung nur 67% des letzten Bruttoeinkommens gezahlt, jedoch ist dies vollständig von Steuern und Sozialabgaben befreit.

Das Kinderkrankengeld beträgt 70% des letzten Bruttoentgelts und es fallen nur Beiträge für Rente und Arbeitslosenversicherung an. Dass das Kinderkrankengeld bei 90% des letzten

Netto- Entgelts gedeckelt ist, wie auch jede andere Form des Krankengeldes, ist eine sozialpolitische Entscheidung des Bundesgesetzgebers mit Blick auf die Belastung der Versicherungsgemeinschaft. Auch diese Thematik betrifft den Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

## **12. Quarantäneregeln beibehalten**

Siehe hierzu Antwort zu 4.

## **13. Psychische Gesundheit von Schülern und Schülerinnen priorisieren**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sieht das Thema der psychischen Gesundheit als zentral an und intendiert den Ausbau entsprechender Angebotsstrukturen für Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb von Schule. Maßnahmen, die der psychischen Stabilisierung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und auch Lehrkräften dienen, werden für wesentlich erachtet, insbesondere mit Blick auf die pandemische Situation und deren (Spät)Folgen.

Als externes Unterstützungssystem für Schule bieten die regionalen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) psychologische Beratung für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Schulpersonal an und halten Corona-spezifische Angebote für diese vor (z.B. zusätzliche Sprechstunden, thematische Elternabende, gesundheitsförderliche Angebote für Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher).

Eltern und Familien können sich davon unabhängig in den bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen professionell unterstützen lassen.

Weiterhin gibt es auch das Angebot der Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung für Eltern (Hyperlink <https://eltern.bke-beratung.de/views/home/index.html>) und gesondert für Kinder und Jugendliche (Hyperlink <https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html>).

Ebenso stehen die Berliner Beratungsstellen Kinderschutz für alle Familien zur Verfügung.



Für Kinder und Jugendliche möchte ich insbesondere auf das Online-Beratungsangebot Jugendnotmail aufmerksam machen. Jugendnotmail.berlin ( <http://www.jugendnotmail.berlin> ) ist eine geeignete Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, niederschwellig Zugang zu Beratungsleistungen zu erhalten.

Die verschiedenen Unterstützungs- und Beratungsangebote sind auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu finden <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/unterstuetzungsangebote/>.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Stark trotz Corona“ in Verbindung mit § 13 Absatz 1 SGB VIII<sup>4</sup> werden in allen Bezirken zusätzlich temporäre Lerngruppen plus (TLG plus) als ergänzendes Angebot in Kooperation von Schule und Jugendhilfe eingerichtet. In den temporären Lerngruppen plus können Schülerinnen und Schüler mit komplexen Hilfebedarfen im emotionalen Erleben und im sozialen Handeln gefördert werden.

Der Landeselternausschuss weist darauf hin, dass Psychotherapieplätze für Schülerinnen und Schüler wie auch für Erwachsene häufig erst nach langen Wartezeiten zu erhalten sind. Die Frage der Erhöhung von Kapazitäten im psychotherapeutischen/psychiatrischen Bereich liegt in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

#### **14. Impfungen niederschwellig ermöglichen**

Zielgruppenbezogen gab es verschiedene niedrigschwellige Angebote:

##### Schülerinnen und Schüler ü 5:

An Grundschulen wurden Pop-Up-Impfzentren eingerichtet (24 Grundschulen, je zwei pro Bezirk), in denen 440 Schülerinnen und Schüler geimpft werden konnten.

Diese Angebote wurden nach einer Evaluation aufgrund der geringen Auslastung nicht wie ursprünglich beabsichtigt weiter ausgeweitet.

---

<sup>4</sup> Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

### Schülerinnen und Schüler ü 16:

Für diese Zielgruppe gab es Impfangebote an Oberstufenzentren, wobei auch weiterführende Schulen im Sinne von Campuslösungen einbezogen wurden. Es konnten ca. 2.500 Schülerinnen und Schüler geimpft werden.

Darüber hinaus gab es an weiterführenden Schulen die Möglichkeit, an einem Impfzentrum Impfungen in Anspruch zu nehmen. Bei mehr als 25 Schülerinnen und Schüler wurde ein BVG-Shuttle angeboten. Es gab nur eine geringe Resonanz.

### Schulisches Personal:

Über die arbeitsmedizinischen Dienste wurden Booster-Impfungen angeboten, was von rund 1.100 Mitarbeitenden in Anspruch genommen wurde.

### Familienzentren:

Nach der Anregung der Regierenden Bürgermeisterin, Frau Giffey, wurde kurzfristig ein Impfangebot in einem Familienzentrum gemacht. Als Pilotmaßnahme fand dieses Impfangebot in der Zeit vom 20. bis 23. Januar 2022 im Familienzentrum Horizonte Tornower Weg im Märkischen Viertel statt: an zwei Tagen für die Zielgruppe ab 12 Jahre, an weiteren zwei Tagen für die Zielgruppe 5 Jahre bis unter 12 Jahre.

Vorab wurde über die Sozialen Medien geworben und es wurden die Kitas und Schulen im Umfeld informiert; auch die Stadtteilmütter wurden eingebunden (Werbung bei Familien).

Anzahl der Impfungen aus dem Familienzentrum Horizonte:

- 20.01.22 Erwachsene: 48 durchgeführte Impfungen,
- 21.01.22 Erwachsene: 96 durchgeführte Impfungen,
- 22.01.22 Kinder: 59 durchgeführte Impfungen,
- 23.01.22 Kinder: 63 durchgeführte Impfungen.

Ziel war es, die Impfmaßnahmen sozialräumlich nah an die Bevölkerung heranzubringen, um den Zugang zu erleichtern. In diesem Kontext ist das Vorhaben des Pilotprojektes in begrenztem Maß gelungen, allerdings nur mit einem sehr hohen Werbeaufwand.

Familienzentren oder andere Einrichtungen könnten grundsätzlich als mögliche dezentrale Standorte für Impfmaßnahmen herangezogen werden, um eine bestehende Infrastruktur aus

Impfzentren und dem ärztlichen Regelsystem zu ergänzen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass sich bei der Erprobung gezeigt hat, dass die Zielgruppe nicht im angestrebten Umfang erreicht werden konnte.

Zielführender scheint es zu sein, Familienzentren als Informationsstellen für die Zielgruppen zu nutzen und damit eine Lenkungsfunktion zu übernehmen (Informationen an die Zielgruppe; Impfung an anderen zentralen Stellen).

#### Stadtteilmütter:

Die Stadtteilmütter beraten und unterstützen im Rahmen eines Peer-to-Peer-Ansatzes andere Mütter und Eltern zu Erziehungsfragen, Kindergesundheit und vielen anderen Themen rund um die Familie und das Familienleben mit Kindern bis zu zwölf Jahren. Stadtteilmütter beraten nicht zum Thema Covid-19-Impfung, verweisen aber auf offizielles Informationsmaterial.

### **15. Inklusion und Pandemie / Corona-Folgen abmildern**

#### a) Forderung einer temporären Kindergelderhöhung

Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Maßnahmen stellen für die gesamte Bevölkerung eine große Belastung dar. Gerade Familien standen in den letzten Jahren unter großem Druck und haben Enormes geleistet. Sowohl das Land Berlin als auch der Bund haben vielfältige Programme aufgestellt, um diese Belastungen so gut es geht abzumildern. Frau Senatorin Busse setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür ein, die durch die Pandemie verursachten finanziellen Belastungen für Familien zu kompensieren. Fragen des Kindergeldes oder der Sozialleistungen stehen jedoch nicht in der Verantwortlichkeit der Länder, sondern liegen in der Zuständigkeit des Bundes.

#### b) Gesetzliche Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler stehen im Rahmen ihres Schulbesuchs unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Schadenfall führt die Unfallkasse Berlin eine Einzelfallprüfung durch, ob dieser auf die versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist. Die COVID-19-Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers muss daher auf den Schulbesuch zurückzuführen sein, damit ein Versicherungsfall für die gesetzliche Unfallversicherung vorliegt. Nur wenn die Infektion infolge des Schulbesuchs eingetreten ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen eines Versicherungsfalles erfüllt. Für Schäden, die außerhalb des Schulbesuchs der Schülerin

bzw. des Schülers auftreten, erbringt die Unfallkasse keine Leistungen. Die Prüfung im Einzelfall entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist demzufolge nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Duveneck

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rehner', written in a cursive style.

# ÄNDERUNGEN BEIM ERWERB DER ABSCHLÜSSE MSA / EBBR

Berlins Schülerinnen und Schüler stehen bedingt durch die Corona-Pandemie vor besonderen Herausforderungen. Aktuelle Änderungen für den Jahrgang 10 an **Gymnasien\*** sollen mehr Raum für Unterricht geben und zugleich ermöglichen, trotz der angespannten Lernsituation den mittleren Schulabschluss (MSA) und die erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR) zu erlangen.

Für den Erwerb von MSA und eBBR relevant sind im Schuljahr 2021/2022 die Präsentationsprüfung und die Jahrgangsnote.

## Prüfungsteil: nur Präsentationsprüfung

Wird die Präsentationsprüfung mit mangelhaft benotet und somit als Ausfall gewertet, ist ein Ausgleich durch eine zusätzliche mündliche Prüfung möglich.

## Jahrgangsteil: Besonderheit LEKzA

Anstelle schriftlicher Prüfungen werden in den drei Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (LEKzA) geschrieben.

Sie fließen als Leistungen in die Jahrgangsnote ein, die sich wie bisher aus schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zusammensetzen.

## Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache

- Überprüft werden in den LEKzA der drei Fächer nur die vorangekündigten Kompetenzbereiche.
- Die Arbeitszeiten für die LEKzA werden in Deutsch und Mathematik um 30 Minuten verlängert.
- Die Arbeitszeit für die LEKzA in der ersten Fremdsprache umfasst für Teil 1 (Hörverstehen) wie bisher 45 Minuten. Für Teil 2 (Leseverstehen) beträgt sie 90 Minuten.
- Die LEKzA-Noten gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen der Jahrgangsnote ein.
- Die Teilnahme an den LEKzA ist verpflichtend.
- Die LEKzA sind auf die Anzahl der Klassenarbeiten anrechenbar, das heißt, die Gesamtanzahl kann um je eine reduziert werden. Die Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache erfolgt im Unterricht. Die Bewertung geht in die mündlichen Leistungen der Jahrgangsnote ein.

\* Die Änderungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Redaktion und Gestaltung: SenBJF, Referat ZS I

# ÄNDERUNGEN BEIM ERWERB VON ABSCHLÜSSEN IN DER SEK I

Berlins Schülerinnen und Schüler stehen bedingt durch die Corona-Pandemie vor besonderen Herausforderungen. Aktuelle Änderungen für die Jahrgänge 9 und 10 an **Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt\*** sollen mehr Raum für Unterricht geben und zugleich ermöglichen, trotz der angespannten Lernsituation den mittleren Schulabschluss, die erweiterte Berufsbildungsreife, die Berufsbildungsreife, den der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss oder den berufsorientierenden Abschluss zu erlangen.

## Mittlerer Schulabschluss und erweiterte Berufsbildungsreife

Relevant für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (MSA) und der erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) sind im Schuljahr 2021/2022 die Präsentationsprüfung und die Jahrgangsnote.

**Prüfungsteil: nur Präsentationsprüfung**  
Wird die Präsentationsprüfung mit mangelhaft benotet und somit als Ausfall gewertet, ist ein Ausgleich durch eine zusätzliche mündliche Prüfung möglich.

**Jahrgangsteil: Besonderheit LEKzA**  
Anstelle schriftlicher Prüfungen werden in den drei Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (LEKzA) geschrieben.

Sie fließen als Leistungen in die Jahrgangsnote ein, die sich wie bisher aus schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zusammensetzen.

## Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache

- Überprüft werden in den LEKzA der drei Fächer nur die vor angekündigten Kompetenzbereiche.
- Die Arbeitszeiten für die LEKzA werden in Deutsch und Mathematik um 30 Minuten verlängert.
- Die Arbeitszeit für die LEKzA in der ersten Fremdsprache umfasst für Teil 1 (Hörverstehen) wie bisher 45 Minuten. Für Teil 2 (Leseverstehen) beträgt sie 90 Minuten.
- Die LEKzA-Noten gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen der Jahrgangsnote ein.
- Die Teilnahme an den LEKzA ist verpflichtend.
- Die LEKzA sind auf die Anzahl der Klassenarbeiten anrechenbar, das heißt, die Gesamtanzahl kann um je eine reduziert werden.
- Die Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache erfolgt im Unterricht. Die Bewertung geht in die mündlichen Leistungen der Jahrgangsnote ein.

## Berufsbildungsreife

Im Schuljahr 2021/2022 sind die Jahrgangsnoten entscheidend für den Erwerb der Berufsbildungsreife (BBR) an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

### Jahrgangsstufe 9

Anstelle der vergleichenden Arbeiten (VA) werden in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (LEKzA) geschrieben.

Sie fließen als Leistungen in die Jahrgangsnoten ein, die sich wie bisher aus schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zusammensetzen.

### Deutsch und Mathematik

- Überprüft werden in den LEKzA der beiden Fächer nur die vorangekündigten Kompetenzbereiche.
- Die Arbeitszeiten für die LEKzA werden gegenüber den vergleichenden Arbeiten (VA) um 30 Minuten verlängert.
- Die LEKzA-Noten gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen der Jahrgangsnoten ein.
- Die Teilnahme an den LEKzA ist verpflichtend.
- Die LEKzA sind auf die Anzahl der Klassenarbeiten anrechenbar, das heißt, die Gesamtanzahl kann zusätzlich um je eine reduziert werden.

### Jahrgangsstufe 10

Schülerinnen und Schüler im 10. Jahrgang, die den Abschluss BBR bisher noch nicht erreicht haben und auch nicht freiwillig an der Präsentationsprüfung für den MSA/EBBR teilnehmen, schreiben nur die LEKzA der Jahrgangsstufe 9.

## Der der Berufsbildungsreife gleichwertige und der berufsorientierende Abschluss

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ können am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss (BOA) oder den der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss erwerben.

Anstelle der vergleichenden Arbeiten (VA) werden in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (LEKzA) geschrieben.

Dabei gelten die Vorgaben zum Erwerb der Berufsbildungsreife (Arbeitszeiten, Teilnahmeverpflichtung, Anrechenbarkeit auf die Anzahl der Klassenarbeiten usw.) entsprechend.

Darüber hinaus findet die teamorientierte Präsentation statt, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann. Sie wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wird die Präsentation als Ausfall, aber nicht mit der Note „ungenügend“ gewertet, ist ein Ausgleich durch eine zusätzliche mündliche Leistung möglich.

\* Die Änderungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Redaktion und Gestaltung: SenBJF, Referat ZS I